

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nr. 19 / Bremen, den 7. Mai 1927

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 20 Goldpfennig für die viergespaltene Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Wahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. D. Schmalstedt & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Koland 6040. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5540 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großstahlgewerkschaft Deutscher Konsumvereins m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Kassehöfen und Beamten, H. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Besenländerhof 57, Zimmer 45/46.

Das Berufsausbildungsgesetz

Das erste Aprilheft des Reichsarbeitsblattes bringt den Regierungsentwurf des Berufsausbildungsgesetzes zum Abdruck, der jetzt dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugeht. Die Vorschriften des Gesetzes sollen für alle in Beschäftigung stehenden Jugendlichen (Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte) zwischen 14 und 18 Jahren Geltung haben. Es wird, neu gegenüber dem bisherigen Zustand, demjenigen die Beschäftigung Jugendlicher (also nicht nur die Lehrlingshaltung) unterlag, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder sonst sittlich ungeeignet ist. Die Reichsregierung erhält ferner das Recht, Anordnungen über Höchstzahlen von Jugendlichen zu erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe beschäftigt werden dürfen oder die Beschäftigung in bestimmten Berufen bis zur Dauer von drei Jahren zu verbieten. Hervorzuheben ist die den Unternehmern auferlegte Verpflichtung zur erzieherischen Beeinflussung und zum Schutze der Jugendlichen. Es sind dieselben Verpflichtungen, die bisher durch § 127 der Gewerbeordnung nur den Lehrherrn auferlegt sind (Anhalten zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, Zuweisung nur solcher Arbeiten, die den Kräften angemessen sind und Schutz vor Beleidigungen und Mißhandlungen durch Arbeits- und Hausgenossen).

Grundsätzliche Bedeutung kann die Bestimmung erhalten, die den gesetzlichen Berufsvertretungen das Recht gibt, u. a. Anordnungen zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher über das Mindestmaß der ihnen zu übermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen zu treffen. Hierdurch wird also rechtlich die Möglichkeit gegeben, die Forderung zu verwirklichen, daß jeder Jugendliche, auch der ungelernete Arbeiter, ein bestimmtes Mindestmaß von Berufsausbildung erhalten soll. Es ist damit eine Richtung für die zukünftige Entwicklung aufgezeigt, die sich aber wahrscheinlich nicht in einem schnellen Tempo vollziehen wird.

Mit diesen Feststellungen kann man den allgemeinen Teil des Gesetzes, soweit es sich um wichtige Neuerungen handelt, bereits verlassen. Der Entwurf sieht also nicht — wenn auch gelegentlich im Reichstag von Regierungsseite anderes behauptet wurde — eine gesetzliche Regelung der Urlaubsansprüche vor, geht auch an den Schwierigkeiten vorüber, die sich durch den Besuch der Pflichtfortbildungs-(Berufs-)Schule für die jugendlichen Arbeiter besonders ergeben. Es wird wohl dem Unternehmer die Pflicht auferlegt, den Jugendlichen zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule anzuhalten, es ist aber nicht vorgesehen, daß dem Jugendlichen keine Lohnverluste durch den Schulbesuch entstehen dürfen. Da dieser Punkt im Arbeitsschutzgesetz von der Regierung auch nicht angepackt worden ist, scheint man dort die Beschwerden der Berufsschullehrer über die Erschwerungen des regelmäßigen Schulbesuchs durch den Lohnausfall noch nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

Dem Lehrlingswesen ist naturgemäß der überwiegende Teil des Entwurfs gewidmet. Der Begriff des Lehrbetriebes ist neu eingeführt; Lehrlingshaltung ist nur den anerkannten Lehrbetrieben gestattet. Die gesetzliche Berufsvertretung, die Reichsregierung oder die oberste Landesbehörde, können diese Anerkennung aussprechen. Die Bestimmungen über den Lehrvertrag bringen neben manchem Fortschritt auch Unerfreuliches. Unerfreulich ist z. B. die Bestimmung: „Die Lehrzeit darf vier Jahre nicht übersteigen.“ Die alte Gewerbeordnung sieht in § 130a vor, daß die Lehrzeit in der Regel drei Jahre dauern soll und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen darf. Wenn man beachtet, wie gerade von Handwerkerkreisen für eine Verlängerung der heute üblichen Lehrzeit agitiert wird, muß man in der Fassung des Entwurfs eine Gefahr sehen. Durch die Gewerbeordnung ist der Lehrherr verpflichtet, „den Lehr-

ling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen“. Das neue Berufsausbildungsgesetz schreibt vor, daß der Lehrling den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretung entsprechend so auszubilden ist, daß er sich die Kenntnisse für die Ausübung des Berufs und die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten aneignen kann. Wenn Gehilfenprüfungen abgehalten werden, so soll das Prüfungsziel maßgebend sein, das in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Diese Bestimmungen dürften bei richtiger Anwendung geeignet sein, so manche heute vorhandenen Mängel in der Lehrlingsausbildung zu beseitigen.

In der Praxis umstritten wird das den Berufsvertretungen gegebene Recht sei, die Voraussetzungen zu bezeichnen, die ein Lehrling erfüllen soll, ehe er eingestellt werden kann. Es handelt sich hierbei um die körperliche und geistige Eignung und um die notwendige Schulbildung. Das heute bereits vorhandene Bestreben, von bestimmten Berufsgruppen alle die jugendlichen mechanisch abzuschließen, die eine bestimmte Schulklasse nicht erreicht haben, hat schon mit Recht von vielen Seiten Ablehnung erfahren. Wenn Schulzeugnisse ausschlaggebende Bedeutung bei der Berufswahl haben sollen, müssen die Schulen erst einmal auf die Anforderungen des Berufslebens eingestellt sein.

Hervorgehoben muß werden, daß das in der Gewerbeordnung dem Lehrherrn gegebene Recht der „väterlichen Zucht“ im vorliegenden Entwurf nicht mehr auftaucht.

Die nähere Regelung des Lehrlingswesens ist von der Gewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern übertragen. Jetzt sollen Handwerks-, Industrie- und Handelskammern die ihnen durch das Berufsausbildungsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse „auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse“ ausüben. Diese Ausschüsse sollen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen und sich ihre Vorsitzenden selber wählen. Die Arbeitnehmerbeisitzer sollen von deren wirtschaftlichen Vereinigungen, also den Gewerkschaften, vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung soll bei den Kammern selbst liegen, die auch die Kosten zu tragen haben und dafür die einkommenden Gebühren und Abgaben erhalten. Vergewahrtigt man sich, daß die Arbeitnehmer auf die Geschäftsführung der Kammern gar keinen Einfluß haben, da diese heute ja reine Unternehmerorgane sind, so kann man wirklich nicht sagen, daß der Gesetzentwurf hier noch auf dem Boden der Parität verblieben ist. Es muß den vorgesehenen paritätischen Ausschüssen das Recht gegeben werden, sich selbst die Geschäftsführung zu wählen, die sie für geeignet halten. Eine Ueberprüfung der finanziellen Seite der Frage wird zweifellos auch die materielle Durchführbarkeit dieser Forderung ergeben.

Diese paritätischen Ausschüsse bzw. die Berufsvertretungen erhalten durch das Gesetz die Ermächtigung, die zur Regelung der Berufsausbildung notwendigen Anordnungen allgemeinerbindlich zu treffen. Sie können also auch Bestimmungen über Kostgeld, Ferien usw. erlassen, die allen anderen Abmachungen vorgehen. Mit anderen Worten heißt das, wenn auch ein Tarifvertrag zu Recht besteht, so haben doch eventuell abweichende Beschlüsse einer Berufsvertretung das Vorrrecht. Praktisch wird allerdings ein von den tariflichen Bestimmungen abweichender Beschluß einer Berufsvertretung ohne Zustimmung der Arbeitnehmer nicht zustande kommen können, denn bei Abstimmungen über Lohn und Urlaub muß sowohl auf Arbeitnehmer- als auf Arbeitgeberseite eine Mehrheit vorhanden sein. Ueberstimmen durch Abspalttern einzelner ist also ausgeschlossen. Wahrscheinlich würden sich aber Fälle ergeben, in denen trotz zen-

traler Uebereinkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezirkliche Berufsvertretungen es ablehnen, die für das ganze Reich getroffenen Abmachungen (z. B. Lehrlingsordnung) durchzuführen. Es ist nicht klar ersichtlich, ob die im § 92 der Reichsregierung gegebene Ermächtigung, die den einzelnen Berufsvertretungen zustehenden Aufgaben auf andere Körperschaften und Vereinigungen übertragen zu können, zur Abstellung dieses Mangels dienen soll. Aus der Begründung kann man dies wohl herauslesen, doch liegt es nicht unmißverständlich im Gesetzestext selbst. Es ist u. E. notwendig, im Gesetz klipp und klar auszusprechen, daß die Berufsvertretungen nicht die Aufgabe haben, schon bestehende tarifliche Vereinbarungen aufzuheben oder durch ihre anderslautenden Anordnungen einzuschränken; es kann nur ihre Verbesserung und Ergänzung in Frage kommen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Entwurf die tarifliche Regelung überhaupt mit keinem Wort erwähnt; es ist aber unmöglich, Gesetze zu machen, die bestehende Zustände einfach als nicht vorhanden ansehen. Der Vorrang der tariflichen Regelung muß außer Zweifel gestellt werden, damit die gegen die tarifliche Regelung überhaupt gerichtete Wirkung des Gesetzes aufgehoben wird.

Die Beschlüsse der Berufsvertretungen, die das öffentliche Interesse berühren, unterliegen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Festsetzungen von Lohn und Ferien sind davon ausgenommen, doch erhält die oberste Landesbehörde das Recht, diese Anordnungen in dringenden Fällen außer Kraft zu setzen. Welche Ueberlegungen zu dieser Vorsicht veranlaßt haben, ist leider aus der Begründung nicht ersichtlich. Besteht etwa die Befürchtung, daß zu weitgehende Bestimmungen getroffen werden, die die Landesbehörde wieder beseitigen muß? Wir glauben dagegen, daß sich viel häufiger ein Zumenig an Betätigung bei den Berufsvertretungen ergeben wird. Da sie keine Pflichten sondern nur Ranaufgaben haben, können die gegebenen Mehrheitsverhältnisse leicht zur völligen Untätigkeit führen.

Die Gesellen- und Meisterprüfungen erfahren in dem Gesetz einheitliche und umfassende Regelung. Die oberste Landesbehörde kann die Berufsvertretungen verpflichten, für den von ihnen vertretenen Beruf Gesellenprüfungen zu veranstalten.

Als einen Schönheitsfehler kann man wohl die Bestimmung bezeichnen, die die durch Prüfung verlangte Bezeichnung „Geselle“ oder „Gehilfe“ unter gesetzlichen Schutz stellt; auf Mißbrauch kann bis 150 M Geldstrafe gelegt werden. Bisher war nur der Meistertitel geschützt; es ist also auch hierbei Parität vorgesehen, auf die jedoch die Arbeitnehmer kein Gewicht legen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz trotz der von uns vorgebrachten wesentlichen Beanstandungen eine Grundlage für die nun folgenden Beratungen und Verhandlungen darstellt. Die Regierungs- und Unternehmervertreter werden sich dabei aber damit abfinden müssen, daß der Gedanke der gleichberechtigten Mitwirkung an den für das Leben der Wirtschaft und der Arbeitnehmer wichtigen Entscheidungen klar und eindeutig Verwirklichung finden muß. Der Versuch, mit der Begründung die Berufsausbildung zu fördern, im Kampf errungene und zum Teil zu Selbstverständlichkeiten gewordene Errungenschaften auf arbeitsrechtlichem Gebiet für einen Teil der Arbeitnehmer, nämlich die Lehrlinge, wieder zu beseitigen, würde auf einhelligen Widerstand der Arbeitnehmer stoßen.

Die Berechnung des Ueberstundenzuschlages in der Zigarrenindustrie

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung grundsätzlich 48 Stunden. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können, so heißt es in dem verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 12. April 1927, nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung Ueberstunden geleistet werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die 48stündige Wochenarbeitszeit die Regel sein soll und Ueberstunden nur in Ausnahmefällen geleistet werden können, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die gesetzliche Betriebsvertretung angehört worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann dürfen keinen Umständen Ueberstunden geleistet werden. Den Mitgliedern der gesetzlichen Betriebsvertretung — das sind die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Arbeiterräte, Betriebsräte bzw. Betriebsobmänner und, wo solche nach dem Betriebsrätegesetz nicht vorhanden sind, ein Vertrauensmann aus der Mitte der im Betriebe beschäftigten Arbeiter — erwächst daraus die

Pflicht, in jedem Fall auf die Innehaltung der angeführten Bestimmungen zu achten.

Wie hoch ist nun der Ueberstundenzuschlag, wenn ausnahmsweise einmal Ueberstunden geleistet werden müssen? Die Antwort auf diese Frage findet sich in dem verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 12. April 1927. Darin heißt es, daß für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leistende Ueberarbeit mit Wirkung vom 1. April 1927 ab ein Ueberstundenzuschlag festgesetzt wird, der für die 49. bis 54. Stunde 15 Prozent, für die über 54 Stunden hinaus geleistete Ueberarbeit 25 Prozent beträgt. Als regelmäßige Arbeitszeit ist die Arbeitszeit zu verstehen, die zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Rahmen der 48stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart wird und in der Arbeitsordnung des Betriebes oder in einem besonderen Aushang bekannt gegeben werden muß. Jede Arbeit, die außerhalb der so vereinbarten und bekanntgegebenen Arbeitszeit des Betriebes verrichtet wird, ist als Ueberarbeit zu betrachten und neben dem allgemeinen Lohn mit dem vorgeschriebenen Zuschlag zu vergüten. In jedem Falle gilt das auch für Arbeiten, die nach 7 Uhr abends oder am Sonnabend bzw. am Vortage des Weihnachtsfestes nach 2 Uhr nachmittags geleistet werden. Für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, muß ein Zuschlag von 50 Prozent, für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 Prozent gezahlt werden. Eine Verrechnung etwaiger Versäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit gegen Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ist nicht zulässig.

An einigen Beispielen soll nun verständlich gemacht werden, wie der Lohn für die Ueberstunden zu berechnen ist. Dabei wird angenommen, daß die regelmäßige Arbeitszeit des als Beispiel gewählten Betriebes morgens 7 Uhr beginnt und an den ersten fünf Werktagen um 5 Uhr und am Sonnabend um 1½ Uhr nachmittags endet. Nach Abzug der Pausen, die an den ersten fünf Werktagen je 1½ Stunde und am Sonnabend eine Stunde betragen, ergibt das eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden. Wird in diesem Betrieb an den ersten fünf Werktagen bis 6 Uhr abends gearbeitet, dann kommen in der Woche fünf Ueberstunden heraus, für die ein Zuschlag von 15 Prozent gezahlt werden muß. Sollte die Ueberarbeit an den gleichen Tagen bis 6¼ Uhr abends dauern und am Sonnabend bis 4 Uhr, dann beträgt die Zahl der Ueberstunden zehn, von denen die ersten sechs einen Zuschlag von 15 Prozent, die übrigen vier einen solchen von 25 Prozent erhalten. Auf den in der regelmäßigen Arbeitszeit erzielten Stundenlohn sind demnach 15 bzw. 25 Prozent aufzuschlagen. Beträgt der Stundenlohn z. B. 40 Pf., so kommt für die ersten sechs Ueberstunden in der Woche ein Zuschlag von je 6 Pf. gleich 15 Prozent und für die weiteren Ueberstunden ein Zuschlag von je 10 Pf. gleich 25 Prozent hinzu. Für jede der ersten sechs Ueberstunden macht also in diesem Falle der Gesamtlohn 46 Pf. und für jede weitere Ueberstunde 50 Pf. aus.

Für die Zeitlohnarbeiter dürfte es nach dem angeführten Beispiel ein leichtes sein, sich ihren Ueberstundenlohn auszurechnen; für sie ist die Grundlage der Berechnung immer ein feststehender Stundenlohn. Schwieriger liegen die Dinge bei den Akkordarbeitern, weil deren DurchschnittsStundenlohn in allen Fällen erst errechnet werden muß. Da aber die Ueberstundenzuschläge nicht nur für die Zeitlohnarbeiter sondern auch für die Akkordarbeiter gelten und die Akkordarbeiter die große Mehrheit der in der Zigarrenindustrie Beschäftigten ausmachen, soll mit einigen Beispielen auch auf ihre besonderen Verhältnisse eingegangen werden, wobei die in dem vorigen Abschnitt angenommene regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt wird. Hat ein Akkordarbeiter an den ersten fünf Werktagen bis 6 Uhr abends gearbeitet, also fünf Ueberstunden in der Woche gemacht, muß man, um den DurchschnittsStundenlohn festzustellen, den Wochenverdienst durch 53 (48+5) teilen. Bel zehn Ueberstunden muß durch 58 (48+10) geteilt werden. Wenn also ein Akkordarbeiter in einer Woche mit fünf Ueberstunden 23,85 M verdient hat, dann sind 23,85 M durch 53 zu teilen. Das ergibt einen DurchschnittsStundenlohn von 45 Pf. Zu diesen 45 Pf. kommen für jede Ueberstunde 15 Prozent oder 6,75 Pf. Hat ein Akkordarbeiter zehn Ueberstunden in der Woche gemacht und dabei 29 M verdient, dann müssen die 29 M durch 58 geteilt werden. Zu dem sich daraus ergebenden DurchschnittsStundenlohn von 50 Pf. kommen für jede der ersten sechs Ueberstunden 15 Prozent oder 7,5 Pf. und für jede der weiteren vier Ueberstunden 25 Prozent oder 12,5 Pf. Durch 53 bzw. 58 muß auch dann geteilt werden, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit aus irgendeinem Grunde nicht voll ausgenutzt werden konnte.

Soweit Heimarbeiter in Betracht kommen, muß die Zahl der Ueberstunden aus der Menge des verarbeiteten Tabaks und der daraus hergestellten Zigarren errechnet werden, denn nach den tariflichen Bestimmungen darf den Heimarbeitern nur soviel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist. Um die Sache näher zu erläutern, soll angenommen werden, daß ein Heimarbeiter für eine 48stündige Wochenarbeitszeit 36 Pfund Tabak erhält und daraus 2100 Zigarren herstellt. Das Tausend zu 15 M gerechnet, ergibt einen Wochenverdienst von 31,50 M. Erhält derselbe Heimarbeiter nun zum Zweck der Mehrleistung 42 Pfund Tabak für die Woche, so kann er daraus von der gleichen Sorte 2450 Stück herstellen und hat dann 36,75 M verdient. Gegenüber einer normalen Arbeitswoche von 48 Stunden sind demnach der Tabakverbrauch und die Zahl der hergestellten Zigarren um den sechsten Teil gestiegen. Demzufolge kommen auch für den sechsten Teil der normalen Wochenarbeitszeit, also für acht Stunden, Ueberstundenzuschläge in Betracht. Um den Durchschnittslohn zu bekommen, müssen nun, da die Gesamtwochenarbeitszeit auf 66 Stunden bemessen ist, 36,75 M : 56 (48+8) geteilt werden. Das ergibt einen DurchschnittsStundenverdienst von 65,6 Pf., der für die ersten sechs Ueberstunden um 15 Prozent oder 9,84 Pfennig auf 75,44 Pf. und für die beiden letzten Ueberstunden um 25 Prozent oder 16,4 Pf. auf 82 Pf. zu steigern ist.

In allen Fällen beträgt der Gesamtzuschlag für

eine Ueberstunde . . .	15 Prozent	sieben Ueberstunden . . .	115 Prozent
zwei Ueberstunden . . .	30 Prozent	acht Ueberstunden . . .	140 Prozent
drei Ueberstunden . . .	45 Prozent	neun Ueberstunden . . .	165 Prozent
vier Ueberstunden . . .	60 Prozent	zehn Ueberstunden . . .	190 Prozent
fünf Ueberstunden . . .	75 Prozent	elf Ueberstunden . . .	215 Prozent
sechs Ueberstunden . . .	90 Prozent	zwölf Ueberstunden . . .	240 Prozent

des einfachen Stundenlohnes für Akkordarbeiter und Heimarbeiter.

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Zigarrenindustrie

Keine andere Gewichtsstaffelung

In dem am 12. April gefällten Schiedsspruch heißt es unter Abschnitt 7 Ziffer 13:

„Den Parteien bleibt überlassen, in dem zu schaffenden Reichstarifvertrag eine andere Gewichtsstaffelung zu vereinbaren.“

Auf eine Anfrage unseres Verbandsvorstandes, ob noch Wert auf die Regelung dieser Frage gelegt würde, teilte der RDZ. mit, daß er es im jetzigen Stadium für ganz unmöglich halte, über die Gewichtsstaffelung zu verhandeln. Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als diese Frage zurückzustellen. Durch diese Antwort des RDZ. ist Abschnitt 7 Ziffer 13 des Schiedsspruches vom 12. April 1927 gegenstandslos geworden und es bleibt bei der Gewichtsstaffelung, wie sie im Reichstarifvertrag vom 25. Februar 1925 festgelegt worden ist.

Nachwehen

Die Firma Gebrüder Hohmann in Laubach (Oberhessen) hatte, dem Aussperrungsbeschluß des RDZ. folgend, ihren Arbeiterinnen und Arbeitern gekündigt, am 14. April jedoch die Kündigung zurückgenommen und erklärt, wer für die alten Löhne weiterarbeiten wolle, könne nach Ostern wieder anfangen. Sie sei außerstande, die neue Lohnerhöhung zu tragen und könne in Zukunft auch nicht mehr den Zuschlag für schlecht zu verarbeitendes Deckmaterial zahlen. Auf ein solches Auffinnen konnten sich die dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen natürlich nicht einlassen und so legten sie kurz entschlossen die Arbeit nieder. Durch das Eingreifen unseres Organisationsvertreterers in Gießen sind die Differenzen dann beigelegt worden. Die Firma hat sich bereit erklärt, den vollen Tariflohn zu zahlen und darüber hinaus versprochen, keinerlei Abzüge zu machen.

In Klein-Krozenburg hatten die Firmen J. W. Kopp und Stein & Co. die ausgesprochenen Kündigungen nicht zurückgenommen, sondern die dort Beschäftigten bis zum 21. bzw. 22. April ausgesperrt. Erst nach mehrmaligen Verhandlungen und nachdem sie sahen, daß die ausgesperrten Arbeiterinnen und Arbeiter standhaft blieben, erklärten sich auch diese Firmen, die dem RDZ. nicht angehören, bereit, den Schiedsspruch anzuerkennen.

Aus den angeführten Fällen läßt sich wieder einmal so recht die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erkennen. Ohne sie wäre es kaum möglich gewesen, die widerspenstigen Firmen zur Vernunft zu bringen. Deshalb muß nach wie vor tüchtig für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband geworben werden.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie

Kündigung der Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden

Da das Notgesetz über die Arbeitszeit am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, haben die Tabakarbeiterverbände die tariflichen Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden gekündigt und beantragt, daß die sich darauf beziehenden Bestimmungen des Reichstarifvertrages gestrichen werden.

Tabakarbeiterbewegung

Die Tabakarbeiterschaft in Schweden am besten organisiert

In der eben erschienenen 6. Nummer der „Internationalen Fachbibliothek“ behandelt Genosse Hanssons die Entstehung und Entwicklung der schwedischen Fachorganisationen. Aus seinen äußerst interessanten und lehrreichen Ausführungen entnehmen wir, daß die schwedischen Fachorganisationen einen der festesten Bestandteile der internationalen Fachbewegung bilden, daß Schweden in den Rahmen jener wenigen Länder gehört, in denen die Fachorganisationen von den verderblichen Folgen der nationalen, religiösen und politischen Streitigkeiten verschont sind, und daß es seine organisatorische Einheit bewahrt hat. Die schwedischen Fachorganisationen sind stark und mächtig. Ende Oktober 1926 vereinigten die Fachorganisationen in ihrem einheitlichen Zentrale über 400 000 Mitglieder. Am besten sind die Arbeiter der Tabakfabriken organisiert. Von allen Tabakarbeitern sind 88,8 Prozent in der Fachorganisation. Die schwedischen Fachorganisationen sind die einzigen auf der Welt, die seit dem Jahre 1910 keine Verluste an Mitgliedern aufweisen und die sich auch in der letzten Zeit der allgemeinen Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit mit einem Aufstieg ihres Mitgliederstandes rühmen können. In den letzten sechs Jahren wuchsen und erstarkten sie um 50 Prozent.

Die deutsche Tabakarbeiterschaft sollte sich an ihren schwedischen Kollegen ein Beispiel nehmen. Mit Hilfe dieser guten und in der Tat einheitlichen Fachorganisationen erreichten die schwedischen Tabakarbeiter Arbeitsbedingungen, welche — wie schon auf dem letzten internationalen Kongreß der Tabakarbeiter in Brüssel festgestellt wurde — die besten von allen auf diesem Kongreß vertretenen Länder sind.

Streik in Konstantinopel

Wie die Telegrafische Union meldet, ist es zum erstenmal in der Geschichte der Türkei zu einem Arbeiterausstand gekommen. Die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen in Konstantinopel legten die Arbeit nieder, weil ihnen 40 Prozent des Arbeitslohnes gekürzt werden sollten.

Tabakgewerbliches

Krisenprozeß der Zigarettenindustrie

Unter der Ueberschrift „Neue Wahrzeichen aus dem Krisenprozeß der Zigarettenindustrie“ veröffentlichte die „Frankfurter Zeitung“ am 28. April einen Aufsatz, den wir wegen seiner übersichtlichen Darstellung der finanziellen Zusammenhänge in der Zigarettenindustrie den Leserinnen und Lesern dieses Blattes auszugsweise zur Kenntnis bringen wollen.

Er beginnt mit der Feststellung, daß die bisher als Kommanditgesellschaft betriebene Zigarettenfabrik Zuban in München eine Umorganisation durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erstrebt. „Vermutlich sollen die Hauptgläubiger Forderungen in Aktienbeteiligungen auswechseln. Das Unternehmen gehört bekanntlich zum Riazim-Emin-Konzern, und dieses wird auch, soweit erkennbar, mit Hilfe seiner aus- und inländischen Bankfreunde selbst die Neuordnung betreiben. Eine Umgruppierung auf neue Interessenten, wie es vielleicht nach außen scheinen möchte, ist also eigentlich nicht im Gange. Nach unseren Informationen dürfte Riazim-Emin auch selbst noch Zuban-Aktien behalten, wenn der Umwandlungsplan verwirklicht wird. Wer die internationale Bankgruppe ist, die mit dem Interessentenkreis des bekannten Balkantabakhändlers in Verbindung steht, das ging vor einiger Zeit aus der Eintragung der Comp. Générale Financière des Tabacs in Basel (Cogesita) hervor. Führerin ist dort die Banque Belge pour l'Étranger; auf deutscher Seite nahm die Dresdner Bank teil. Außer diesen wird als Kontrahent die bekannte bayerische Tabakfirma Maulino (Bamberg) genannt. Gleich der Cogesita zeugt die Levante Tabakhandels-Gesellschaft, hinter der ebenfalls die Gruppe der genannten belgischen Bank steht, für die Zusammenhänge. Die Levante dürfte ausschließlich für den Riazim-Konzern tätig sein.“

Der Vorgang offenbart jedenfalls, 1. daß insgesamt die Lage der Zigarettenindustrie in Deutschland noch unverändert schwierig ist und 2. daß auch Konzerne, selbst wenn sie ausländische Stützpunkte haben, sich nicht von dem Druck der innerdeutschen Produktions- und Kalkulationsgrundlagen loszulösen vermögen. Ueber Keemtsma verlautete kürzlich, die Verwaltung sei seit längerem „mit reorganisatorischen Maßnahmen in betrieblicher und verwaltungstechnischer Hinsicht“ beschäftigt. Die zu der gleichen Gruppe gehörige Jasmazi A.-G. in Dresden hat ebenfalls, wie angekündigt wurde, auch für 1926 ungünstig bearbeitet.

Ein ganz deutsches Zeichen unverminderten Daniederliegens der Branche ist die Hamburger Meldung von einem Konkursantrag der Zigarettenfabrik Kressin-Benesti in Berlin (vorher Panagiotis Avramikos A.-G., Mitteldeutsche Zigarettenfabrik A.-G., von den stillen Auflösungen abgesehen). Diese Nachricht ist uns hier noch nicht bestätigt worden. Immerhin ist der Betrieb seit einigen Tagen durch das Hauptzollamt geschlossen. Kressin-Benesti besteht in dieser Firmierung erst seit kurzem. Die Kressin G. m. b. H. ist im November, wie damals mitgeteilt, von der gleichen Interessengemeinschaft, zu der die Benesti A.-G. gehört, erworben worden. Man hat damals Einschränkungen der Fabrikationsräume, ferner Vermietungen oder Veräußerungen von Grundstücken vorgenommen, ohne Erfolg. Das Kapital der Benesti war 360 000 RM., eine Bilanz ist seit Mitte 1925 (121 953 RM. Verlust) nicht bekanntgeworden. Dem A.-R. gehören deutsche Bankvertreter, soweit bekannt, nicht mehr an. Ursprünglich liefen Fäden von Benesti zu dem Gordontrust in Paris, der anscheinend über diese Brücke in Deutschland Fuß fassen wollte, was gescheitert ist. Eine Zeitlang bestand auch eine Beteiligung der C. N. F. Kahlbaum A.-G. Hauptgläubiger dürfte bei Kressin-Benesti wie bei allen Zigarettenfabriken der Steuerfiskus sein, und wenn von mehreren Millionen Steuerrückständen gesprochen wird, so ist das wenigstens nicht unwahrscheinlich. Zigarettenfabriken haben vielfach ein Mehrfaches ihres Kapitals an Steuerschulden. Die L. B. sanierte Watschart-Zigarettenfabrik A.-G. verzeichnete bei 8,5 Millionen Kapital nach dem jüngsten Ausweis 11,3 Millionen Forderungen des Hauptsteueramtes, also noch 1 1/2 Millionen mehr als in der Sanierungsbilanz. Keemtsma wies 1925 bei 3 1/4 Millionen Kapital 21,44 Millionen aus. Diesen Summen stellt sich die Angabe des Finanzministers gegenüber, wonach ein Betrag von etwa 40 Millionen als eventuell uneinbringlich zu betrachten sei.“

Der Tabakaußenhandel im Februar

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im Monat Februar dieses Jahres 76 192 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 15 150 000 RM. eingeführt und 11 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 21 000 RM. ausgeführt.

Verbandsteil

Am 7. Mai ist der 19. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 21. April. Lahr 140,—.
 - 22. Rogheim 39,06. Lauffen 120,—. Heidenheim 136,62. Pörrach 118,—.
 - 23. Mülheim 86,52. Ederförde 54,—. Gundelsheim 30,12. Glashausen 100,—. Würzburg 200,—. Potsdam 20,—. Freiberg 600,—. Al.-Steinheim 50,—. Berlin 1000,—. Eilshausen 220,—. Brieg 200,—. Gr.-Hausen 20,—. Halle a. d. S. 175,—. Braunschwalde 100,—. Rogbach 7,21. Langwedel 250,—. Brottrode 1500,—. Hille 23,50. Sartha 100,—. Nonnenweier 70,—.
 - 24. Dinglingen 100,—. Herford 184,02.
 - 25. Lorich 150,—. Fürstehagen 22,10. Oberhausen 35,96. Sellgenstadt 14,40. Lemgo 200,—. Segeberg 25,48. Scharbed 200,—. Salzflusen 40,—. Kellingen 60,—. Lübbede 2131,19. Glückstadt 33,—. Braunschweig 175,—. Michelfeld 150,—. Walldorf i. R. 34,—. Walberngeloch 30,—. Seesen 17,—. Steindorf 41,30. Deutenberg 14,08. Langenbielau 100,—. Halbau 32,—. Waienfels 80,—. Leonbrunn 74,18. Denzlingen 110,02. Cleebrohn 30,—.
 - 26. Comborn 26,72. Steinau 48,40. Stargard 300,—. Mainz 10,89. Gießhacht 60,—. Wachen 100,—. Kleinmerode 150,—. Contra 101,86. Spenge 250,—. Kinteln 71,52. Oppershauhen 40,—. Sahlén 202,84.
 - 27. Dahme 500,—. Sonn 26,45. Kiel 26,55. Bantzen 100,—. Hohenheim 400,—. Döbeln 1000,—. Helmarshausen 78,10.
 - 28. Wansfried 200,—. Fredstedt 87,16. Enger 146,50.
 - 29. Heidelberg 100,—. Wapel 20,—. Trier 250,—. Bergedorf 20,—. Bünde 2000,—.
 - 30. Berlin 850,—.
- Bremen, den 3. Mai 1927.

Betriebsräte, Betriebsobmänner und Betriebsvertrauensleute

In der vorigen Nummer des „Tabak-Arbeiter“ ist mit der Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung begonnen worden, indem zunächst einmal über den neuen Tariflohn Aufklärung gegeben wurde. In dieser Nummer ist ein Aufsatz über die Berechnung des Ueberstundenzuschlages enthalten. Weitere Aufsätze werden folgen. Erforderlich ist nun, daß diese Aufsätze nicht nur gelesen, sondern auch aufbewahrt werden, damit beim Auftreten von Differenzen, Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln nachgesehen werden kann, was richtig ist. Jedes Betriebsratsmitglied, jeder Betriebsobmann und jeder Betriebsvertrauensmann sollte sich aus diesem Grunde je ein Exemplar der in Betracht kommenden Nummern des „Tabak-Arbeiter“ zurücklegen, um gegebenenfalls den Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können.

Statistikkarten und Fragebogen

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß die Statistikkarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. Mai beim Vorstand in Bremen sein müssen. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen.

Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Zur Kartensabrechnung folgende Abrechnungen für das erste Quartal 1927:

- Gau Hamburg. Wildeshausen, Grevesmühlen, Wilster, Kellinghusen, Neuhaus, Clausihal-Zellerfeld, Frieden-Everode.
- Gau Nordhauen. Uslar, Eisenach, Ermschwerd, Gräfontonna, Seitzfeld, Stollberg, Kaltenlundheim.
- Gau Herford. Baarfen, Bad Essen, Süder-Möhlen, Lemgo, Lenzinghausen, Leopoldshöhe, Löhne, Mennighüffen, Wallenbrück, Bad Dönnhausen.
- Gau Köln. Coblenz, Crefeld, Briedel, Düsseldorf, Kaldenkirchen.
- Gau Sieben. Beerfelden, Bingen, Brücken, Alzenau, Langenprozelten, Krombach, Dieburg.
- Gau Heidelberg. Forst, Philippsburg, Tiefenbach, Rutenhausen, Schwab-Gmünd, Neulautern, Offenbach a. Du.
- Gau Offenburg. Elgersweier, Freiburg, Ichenheim, Kenzingen, Ringsheim, Schutterzell, Zunsweier.
- Gau Dresden. Bretnig, Eisenberg-Crossen, Großenhain, Löbau, Neuselwitz, Oederan, Pegau, Rochitz, Torgau, Wurzen, Erxleben.
- Gau Breslau. Karzin.

Gesucht werden:

Mehrere Zigarrenarbeiter(innen) und Wickelmacher nach dem Tarifvertrag Braunschweig. Logis ist vorhanden. Nachfragen bei Ernst Reuter, Hannover, Odeonstraße 15, Zimmer 39.

Als verloren gemeldet:

Mitgliedsbuch S. II 101 366, Frieda Böbel, geb. 19. 7. 98 in Dresden, eingetreten am 30. 5. 18. (152/31. 27.)

Briefkasten: Hannau 5. 11.

Rauchen verboten!

Seit Schnupft Lozbeck!

1774

Gebt ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
zu Agitationszwecken an
unorganisierte Kollegen und
Kolleginnen weiter!

Unsere verehrten Kolleginnen
Henriette Hirschberg
und
Luise Biehl
zu ihrem am 4. Mai stattgefundenen
25jährigen Verbandsjubiläum
herzlichste Glückwünsche!
Die Mitglieder der Zahlstelle
Hannau.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,—
weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, launenweiße
G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße un-
geschlossene Kupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M.
10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster
frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.